

Sitzung vom 1. September 2021

955. Postulat (Stopp mit der steuerlichen Subvention von Pestiziden in Privatgärten)

Die Kantonsräte Thomas Forrer, Erlenbach, und Harry Robert Brandenberger, Gossau, haben am 14. Juni 2021 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen dafür zu sorgen, dass der Einsatz von Pestiziden in Privatgärten reduziert wird. Insbesondere ist das Merkblatt 30.3 aus dem Zürcher Steuerbuch dahingehend zu ändern, dass Pestizideinsätze, die auf privaten Liegenschaften durch Gartenunterhaltfirmen erfolgen, steuerlich nicht mehr abzugsfähig sind.

Begründung:

Im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften» (ZStB 30.3) wird in Abschnitt K, «Abgrenzungskatalog», unter Nr. 5.3 B, «Kosten für ordentlichen Gartenunterhalt», die Schädlingsbekämpfung für abzugsfähig erklärt. Darunter fällt auch die Schädlingsbekämpfung mittels Pestiziden, sofern diese durch eine Gärtnerfirma vorgenommen wird. Durch diese steuerliche Subvention werden unnötige Anreize für den Pestizideinsatz (gerade auch prophylaktischer Art) geschaffen.

Konservative Schätzungen gehen davon aus, dass in Schweizer Privatgärten jährlich 100 bis 200 Tonnen Pestizide versprüht werden (5 bis 10 Prozent der landesweiten Menge). Der WWF hingegen schätzt, dass es jedes Jahr bis zu 400 Tonnen sind. Dabei werden von den Gartenunterhaltfirmen vor allem auch die Pestizide ausgetragen, die für den Hobbygebrauch aufgrund ihrer starken Wirkung und ihrer Gefahr für die natürliche Umwelt nicht zum Verkauf stehen.

Die negativen Folgen des Pestizidaustrags sind bekannt. Zu den vielen unerwünschten Nebenwirkungen gehören: massiver Insektenschwund (mind. 75% der Insekten-Biomasse seit 1990), Bienensterben, Vergiftung von Oberflächengewässern und starker Rückgang sowie Artensterben der aquatischen Fauna, Vergiftung von Böden und von Grundwasservorkommen, Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Thomas Forrer, Erlenbach, und Harry Robert Brandenberger, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss § 30 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) können bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten abgezogen werden. Damit wird eine Vorgabe des Bundesrechts umgesetzt. Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) sieht nämlich vor, dass bei Liegenschaften im Privatvermögen die Unterhaltskosten abgezogen werden können. Auch das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) lässt Unterhaltskosten für Liegenschaften im Privatvermögen zum Abzug zu (Art. 32 Abs. 2 DBG).

Bei der Bestimmung der abzugsfähigen Unterhaltskosten sind die Kantone nicht frei. Da es sich um einen bundesrechtlichen Begriff handelt, ist der Begriff der Unterhaltskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern gleich wie bei der direkten Bundessteuer auszulegen (Urteil des Bundesgerichts 2A.480/2004 vom 2. Februar 2005, E. 3.3).

Unterhaltsaufwendungen für den Garten sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben im Kanton Zürich abzugsfähig, da sich der Wert des Grundstücks, auf dem sich der Garten befindet, im Eigenmietwert niederschlägt und diese Aufwendungen mit dem steuerbaren Eigenmietwert somit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2012 vom 7. August 2012, E. 2; Urteil des Verwaltungsgerichts SB.2009.00033 vom 18. November 2009).

Sämtliche Gartenunterhaltskosten, welche die Voraussetzungen von § 30 Abs. 2 StG, Art. 9 Abs. 3 StHG und Art. 32 Abs. 2 DBG erfüllen, sind gemäss diesen bundesrechtlichen Vorgaben abzugsfähig. Es wäre hingegen nicht zulässig, einzelne Unterhaltsaufwendungen, wie z. B. die Kosten für den Pestizideinsatz in privaten Gärten, vom Unterhaltskostenabzug auszuschliessen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 236/2021 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli